

*Ehem. Rechtsanwalt Dr. Clemens Lintschinger, Msc
www. clemens-lintschinger.eu
E-Mail: lintschinger.clemens@gmail.com
Tel: +436767222395*

Gablitz, 20.01.2025

Einladung zur Unterstützung eines Antrags auf Aufhebung einer verfassungswidrigen Bestimmung im ORF-G / Fantastischer Tipp zum Budgetsparen

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrte Herr Abgeordneter,

ich wende mich mit diesem Schreiben direkt an Sie – nicht über einen Klub – und berufe mich dabei auf das **freie Mandat**, das Ihnen die Bundesverfassung zusichert.

Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass der Verfassungsgerichtshof einzelne Bestimmungen des ORF-Gesetzes u.a. zur Bestellung und Zusammensetzung des Publikumsrats als verfassungswidrig aufgehoben hat. Der Bundesgesetzgeber hat bis zum **31. März** Zeit, eine Neuregelung zu beschließen. Der Gerichtshof monierte, dass die Bestellung und Zusammensetzung im Publikumsrat so geregelt sein muss, dass keinem staatlichen Organ ein einseitiger Einfluss auf die Zusammensetzung zukommt. Eine weitere, weitaus problematischere Regelung des ORF-Gesetzes blieb jedoch ungeprüft, da sie von den Antragstellern nicht beanstandet wurde. Dabei handelt es sich um § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 ORF-G in der geltenden Fassung.

Zum Inhalt von § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 ORF-G

Am Sitz des ORF ist zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher ein **Publikumsrat** eingerichtet. § 28 ORF-G idgF regelt, wie der Publikumsrat zu bestellen ist. U.a. dürfen gemäß § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 ORF-G die römisch-katholische Kirche und die evangelische Kirche jeweils ein Mitglied im Publikumsrat bestellen. Andere gesetzlich anerkannte Kirchen sowie staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften und die große Gruppe der Konfessionsfreien haben dieses wichtige Rechtsprivileg vom Gesetzgeber nicht eingeräumt bekommen.

Diese Privilegierung steht im eklatanten Gegensatz zu den realen Verhältnissen der konfessionellen Zugehörigkeit der Bevölkerung in Österreich: römisch-katholisch: 49,4% (~ 4,55 Mio.), islamisch + alevitisch: 8,4% (~ 773.000), orthodox: 4,9% (~ 450.000), evangelisch: 2,7% (~ 250.000), andere christliche Bekenntnisse: 1,1% (max. 100.000), andere nicht-chr. Bekenntnisse: 1,1% (max. 100.000) und **Konfessionsfreie: 32,4% (2,98 Mio.).**¹ Mit anderen Worten: Obwohl der Anteil der Angehörigen der Evangelischen Kirche nicht einmal 3% der Bevölkerung ausmacht, ist sie per gesetzlicher Anordnung im Publikumsrat des ORF vertreten. Muslime und Aleviten, Orthodoxe und v.a. die Konfessionsfreien mit deutlich höheren Bevölkerungsanteilen sind es nicht. Nochmals anders gewendet: **Etwa 250.000 Menschen evangelischen Glaubens dürfen ihre Interessen im ORF wahrnehmen, knappe 3 Mio konfessionslose Menschen dürfen das nicht.**

¹ Quelle: © Daten Scientist Mag. Balázs Bárány. Zur Methodik vide:
https://wiki.avoesterreich.at/index.php/Konfessionen_und_Konfessionsfreie_in_%C3%96sterreich

Kurze Begründung der Verfassungswidrigkeit

Anders als beispielsweise in den Ländern Afghanistan, Iran oder Saudi-Arabien darf Österreich von Verfassungswegen keine Staatsreligion besitzen. **Der Staat hat sich religiös und weltanschaulich neutral zu verhalten (VfGH, G4/2020-27).** „*In einem staatskirchenrechtlichen System wie dem österreichischen*“ gilt der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche (VfGH, G287/09). Vorrechte eines Bekenntnisses sind auch nach dem Gleichheitssatz verboten.

Folglich kann nicht mit Ernsthaftigkeit angezweifelt werden, dass die in § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 ORF-G gesetzlich verankerte Bevorzugung der katholischen und evangelischen Kirche bei der Wahrnehmung ihrer Interessen im österr. Leitmedium ORF **alle anderen gesetzlich anerkannten Kirchen ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligt**. Besonders krass zeigt sich die Diskriminierung gegenüber den Orthodoxen (4,9%) und Muslime/Aleviten (8,4%), die – wie erwähnt – einen deutlich höheren Anteil an der österr. Bevölkerung besitzen als die evangelische Kirche (2,7%).

Mit der Geschichte Österreichs kann die Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt werden: Der VfGH trägt in seiner ständigen Rechtsprechung den gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung (vgl. G 258/2017). Was einst verfassungskonform gewesen ist, kann durch veränderte Verhältnisse – wie etwa den gesellschaftlichen (Werte)wandel, technische Fortschritte oder neue rechtliche Standards (z. B. EU-Religionsrecht) – als verfassungswidrig beurteilt werden.

Als Konfessionsfreier ist es mir aber besonders wichtig festzuhalten, dass auch **die zweitgrößte (und in wenigen Jahren sogar größte) weltanschauliche Gruppe Österreichs, die Konfessionsfreien**, bei der Besetzung des Publikumsrates übergegangen und trotz des hohen Bevölkerungsanteils bei der Zusammensetzung des ORF-Publikumsrates diskriminiert wird.

Ersuchen um Ihre Unterstützung

Durch die vom VfGH gesetzte Frist, bis zum 31.3. die Bestellung und Zusammensetzung des ORF-Publikumsrats neu zu regeln, hat sich ein windows of opportunity geöffnet, auch die krasse Diskriminierung von Muslimen/Aleviten, Orthodoxen und v.a. der großen Gruppe der Konfessionsfreien im ORF-G zu beenden. **Bitte, nutzen Sie Ihre Einflussmöglichkeiten als Parlamentsabgeordnete(r) und Klubmitglied.**

1. **Setzen Sie sich für eine faire Lösung im ORF-G ein.** Dies könnte z. B. ein Rotationsprinzip, ein Weltanschauungsrat oder der Verzicht auf spezifische Vertretungen sein. Der *Zentralrat der Konfessionsfeien* und der *Humanistische Verband Österreich* stehen jedenfalls bereit, die Interessen der Konfessionsfreien im Publikumsrat zu wahren.
2. **Unterstützen Sie notfalls einen Antrag beim VfGH.** Jeweils ein Drittel der Abgeordneten zum Nationalrat oder zum Bundesrat sind im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle berechtigt, beim VfGH einen Antrag auf Aufhebung eines Bundesgesetzes zu stellen. Sollte die neue Regierung § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 im reformierten ORF-G unverändert lassen, ersuche ich Sie, sich einem Antrag beim VfGH auf Aufhebung dieser Bestimmung anzuschließen. **Bitte beantworten Sie als gewählter Volksvertreter daher**

meine ausdrücklich Frage: Wären Sie bereit, einen Antrag auf Aufhebung von § 28 Abs. 3 Z 3 und Z 4 beim VfGH zu stellen?

Antworten Sie bitte zunächst mit *Ja* oder *Nein* und erläutern Sie gerne Ihre persönlichen Entscheidungsgründe. Bitte beachten Sie aber, dass ich auch Ihre persönliche Antwort im Rahmen meiner öffentlichen Initiative veröffentlichen könnte. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitte ich Sie, dies ausdrücklich zu kommunizieren.

Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie nach eigenem Gewissen frei entscheiden, eine unfaire Regelung zu beheben oder ob Sie sich einem Klubzwang beugen. Im jeden Fall bitte ich höflichst um eine **verbindliche Antwort**, auf die ich mich bei der *weiteren Vorgangsweise* verlassen kann.

Weitere Vorgangsweise

Mein Ziel ist es, ein breites, parteiübergreifendes Bündnis für den Antrag zu schaffen, um dieses wichtige Anliegen erfolgreich umzusetzen. Dieses Schreiben ergeht in gleicher Form an alle Mitglieder des National- und Bundesrats. Sollten Sie meine Frage bejahen, werde ich Ihren Namen den anderen Abgeordneten – unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit – mitteilen, die ebenfalls dazu bereit sind, den verfassungswidrigen Bestellungsmodus notfalls mit einem Antrag beim VfGH korrigieren zu wollen.

Nochmals: Für das konfessionsfreie Wahlvolk (fast 3 Millionen Menschen) sowie für Muslime, Aleviten, Orthodoxe und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften ist es von großem Interesse, welche österreichischen Abgeordneten sich für eine Gleichstellung der Weltanschauungen einsetzen und welche nicht.

Da ich als Parlamentsaußenstehender nur begrenzte Möglichkeiten habe, eine koordinierte Aktion der Abgeordneten zu organisieren, wäre ich dankbar, wenn Sie – sollte mein Anliegen Ihr Interesse geweckt haben – bereit wären, eine führende organisatorische Rolle in diesem Projekt zu übernehmen. Kontaktieren Sie mich in diesem Fall bitte ohne Zögern.

Gerne stelle ich meine berufliche Erfahrung und juristische Expertise unentgeltlich zur Verfügung. Sollte es von den Abgeordneten als notwendig erachtet werden, bin ich bereit, einen Antrag an den VfGH vorzubereiten, sobald das neue ORF-Gesetz in Kraft getreten ist.

Über mich

Wir sind einander noch nicht begegnet, daher gestatte ich mir, mich Ihnen kurz vorzustellen: Ich zähle zu den knapp drei Millionen Menschen in Österreich, die keiner religiösen Konfession angehören. Diese Gruppe wird sowohl vom ORF als auch von den Medien und politischen Parteien seit Jahren weitgehend ignoriert. Dennoch sind wir gut vernetzt, politisch engagiert und pflegen einen Austausch, der auch Wahlempfehlungen umfasst. Unser Einfluss auf Wahlergebnisse ist beachtlich, wenngleich dies bislang weder von den Medien noch von der Politik ausreichend gewürdigt wird. Es ist mir wichtig zu betonen, dass ich unabhängig von politischen Lagern agiere, und dies ist auch der Grund, warum ich Sie als Privatperson anspreche. In meiner Funktion als Vorstandsmitglied des Humanistischen Verbands Österreich (HVÖ) und des Österreichischen Zentralrats der Konfessionsfreien setze ich mich für

eine stärkere Säkularisierung und eine verstärkte Förderung von Wissenschaft und Rationalität in Österreich ein. Beide Organisationen sind überparteilich, jedoch wird dies aufgrund von Missverständnissen manchmal nicht immer klar wahrgenommen. Da ich als Privatperson an Sie herantrete, entfällt dieses Problem. Mit mir kooperieren Sie nicht mit einem Vertreter eines politischen Lagers, sondern mit einer unabhängigen Stimme.

Zum Abschluss: Mein persönlicher Spartipp für das Budget

Seit dem Veranlagungsjahr 2024 dürfen Menschen bis zu einer Höhe von 600,00 EUR (zuvor 400,00 EUR) ihren Kirchenbeitrag als Sonderausgabe absetzen, obgleich der Staat die Verwendung des Kirchenbeitrages nicht kontrolliert. Andere weltanschauliche Organisationen, die ebenso gesellschaftlich wertvolle Beiträge leisten, etwa durch die Vermittlung humanistischer Werte und Aufklärung über wissenschaftliche Standards, genießen dieses Privileg jedoch nicht. Interessanterweise entgingen dem Staat in den vergangenen Jahren aufgrund dieses Steuerprivilegs jährlich **um die 140 Mio. EUR** an Einnahmen. Es wäre doch aufgrund des hohen Schuldenstands eine Überlegung wert, dieses Kirchenprivileg für Vermögende abzuschaffen, statt bei den Bedürftigen den Rotstift anzusetzen, finden Sie nicht auch?

Fragen?

Sie haben noch Fragen an mich? Ihre persönlichen Nachfragen werden garantiert vertraulich behandelt. Rufen Sie mich bitte an.

Frist zur Antwort: 20.2.2025

Hochachtungsvoll,

Ehem. RA Dr. Clemens Lintschinger, MSc